

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 23. März 2006

Nr. 3/2006 – 16. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
2. Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
3. Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
4. Reinigungspflicht der Fahrbahnen und der Gehwege
5. Sprechzeiten samstags
6. Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten
7. Änderungen der Sprechzeiten im Bürgerbüro Passow

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen

Ortsbeirat Schöneberg	16.02.2006
Ortsbeirat Flemsdorf	16.02.2006
Ortsbeirat Felchow	16.02.2006
Gemeindevertretung Schöneberg	16.02.2006
Gemeindevertretung Pinnow	23.02.2006
Ortsbeirat Landin	09.03.2006
Ortsbeirat Grünow	09.03.2006
Ortsbeirat Schönermark	09.03.2006
Gemeindevertretung Mark Landin	09.03.2006
Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg	09.03.2006

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

1.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/05 S. 210) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05 S. 170), hat die Gemeindevertretung Schöneberg in der Sitzung am 16.02.2006 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1

Steueratbestand

- (1) Die Gemeinde Schöneberg erhebt eine Steuer auf das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte als Nebenwohnung im Sinne des § 16 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg, neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
Der § 16 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg findet keine Anwendung.
- (2) Zweitwohnungen sind insbesondere Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken im Sinne der Vorschrift der §§ 313 bis 315 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975 Gbl. I Nr. 27, S. 465 errichtet worden sind.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die mindestens über:
 - 25 m² Wohnfläche und ein Fenster,
 - Strom- oder vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in vertretbarer Nähe,
 - Voraussetzungen zur Nahrungszubereitung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Nicht der Steuerpflicht unterliegen Gartenlauben i.S.d. Vorschrift des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- (5) Nicht der Steuer unterliegen Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld oder Vermögenanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen gehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Schöneberg eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nut-

zung überlassen worden ist.

- (2) Der Steuerpflicht unterliegen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind oder die sich nach dem Brandenburgischen Meldegesetz mit Nebenwohnung zu melden hätten.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages des Steuerpflichtigen im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 geschuldeten Nettokaltmiete. Als Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen sind, die ortsübliche Miete. Die ortsübliche Miete wird auf der Grundlage der Vermietung kommunaler Wohnungen, in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, geschätzt und jährlich überprüft.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Nutzungsberechtigt, so gilt als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung der auf Personen anfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume (Küche und Toilette) den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Anteilen zuzurechnen.
Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 v.H. der Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6

Besteuerungszeitraum

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr oder der Teil des Kalenderjahres, in dem der Steueratbestand nach § 1 in Verbindung mit § 7 erfüllt ist.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 8

Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Besteht die Steuerschuld nicht während des gesamten Jahres, so wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe des anteiligen Betrages des jeweiligen Quartals fällig. Der Teilbetrag errechnet sich durch eine Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der steuerpflichtigen Monate und durch eine anschließende Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand.

§ 9**Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten**

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige ist dabei verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Oder-Welse mitzuteilen.
Hierbei handelt es sich insbesondere um
 - den jährlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - ob die steuerpflichtige Zweitwohnung ungenutzt ist oder eigen- genutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich über- lassen wurde.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Inne- haben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt.
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 die Mitteilungen über den jährlichen Mietauf- wand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vor- übergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht frist- gemäß vornimmt
 - c) entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung durch die Gemeinde, vertre- ten durch den Amtsdirektor des Amt Oder-Welse, die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Pinnow, den 22.02.2006

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Siegel

Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Branden- burg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zu- sammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalauf- sicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/05 S. 210) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fas- sung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05 S. 170), hat die Gemeindevertretung Berkholz - Meyenburg in der Sitzung am 09.02.2006 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungs- steuer beschlossen:

§ 1**Steuertatbestand**

- (1) Die Gemeinde Berkholz - Meyenburg erhebt eine Steuer auf das Inne- haben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2**Steuergegenstand**

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte als Nebenwohnung im Sinne des § 16

des Meldegesetzes des Landes Brandenburg, neben seiner Hauptwoh- nung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder seiner Famili- enmitglieder innehat, insbesondere zu Erholung-, Berufs- und Aus- bildungszwecken.

Der § 16 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg findet keine Anwendung.

- (2) Zweitwohnungen sind insbesondere Wohnungen, die auf Erholungs- grundstücken im Sinne der Vorschrift der §§ 313 bis 315 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975 Gbl. I Nr. 27, S. 465 errichtet worden sind.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die mindestens über:
 - 25 m² Wohnfläche und ein Fenster,
 - Strom- oder vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in vertretbarer Nähe,
 - Voraussetzungen zur Nahrungszubereitung verfügen und damit we- nigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Nicht der Steuerpflicht unterliegen Gartenlauben i.S.d. Vorschrift des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- (5) Nicht der Steuer unterliegen Zweitwohnungen, die nachweislich über- wiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld oder Vermögens- anlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommens- erzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen gehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Ei- gennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Ange- hörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalen- derjahr vorgesehen ist.

§ 3**Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Berkholz - Meyenburg eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefug- nis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als son- stigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Der Steuerpflicht unterliegen Personen, die mit Nebenwohnung gem-eldet sind oder die sich nach dem Brandenburgischen Meldegesetz mit Nebenwohnung zu melden hätten.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4**Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages des Steu- erpflichtigen im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 geschuldeten Net- tokaltmiete. Als Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschul- dete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungs- zeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für sol- che Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen sind, die ortsübliche Miete. Wenn nicht Nettokaltmiete vereinbart ist (z.B. Bruttowarmmiete), dann kommt ebenfalls die ortsübliche Miete zum Tragen.
Die ortsübliche Miete wird auf der Grundlage der Vermietung kommu- naler Wohnungen, in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, geschätzt und jährlich überprüft.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich nutzungsberechtigt, so gilt als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung der auf Personen anfallen- de Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume (Küche und Toilette) den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Anteilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutz- ten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 v.H. der Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Besteuerungszeitraum

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr oder der Teil des Kalenderjahres, in dem der Steueratbestand nach § 1 in Verbindung mit § 7 erfüllt ist.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 8 Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Besteht die Steuerschuld nicht während des gesamten Jahres, so wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe des anteiligen Betrages des jeweiligen Quartals fällig. Der Teilbetrag errechnet sich durch eine Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der steuerpflichtigen Monate und durch eine anschließende Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand.

§ 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige ist dabei verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Oder-Welse mitzuteilen. Hierbei handelt es sich insbesondere um
- den jährlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - ob die steuerpflichtige Zweitwohnung ungenutzt ist oder eigen genutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 9 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung durch die Gemeinde, vertreten durch den Amtsdirektor des Amt Oder-Welse, die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 25.02.2005 in Kraft.

Pinnow, den 14.02.2006

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174 -180), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in der Sitzung am 09.03.2006 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Steueratbestand

Die Gemeinde Mark Landin erhebt eine Steuer auf das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte als Nebenwohnung im Sinne des § 16 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg, neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Erholung-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
Der § 16 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg findet keine Anwendung.
- (2) Zweitwohnungen sind insbesondere Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken im Sinne der Vorschrift der §§ 313 bis 315 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975 Gbl. I Nr. 27, S. 465 errichtet worden sind.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die mindestens über:
- 25 m² Wohnfläche und ein Fenster,
 - Strom- oder vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in vertretbarer Nähe,
 - Voraussetzungen zur Nahrungszubereitung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Nicht der Steuerpflicht unterliegen Gartenlauben i.S.d. Vorschrift des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- (5) Nicht der Steuer unterliegen Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen gehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Mark Landin eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die

Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

- (2) Der Steuerpflicht unterliegen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind oder die sich nach dem Brandenburgischen Meldegesetz mit Nebenwohnung zu melden hätten.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages des Steuerpflichtigen im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen sind, die ortsübliche Miete. Die ortsübliche Miete wird auf der Grundlage der Vermietung kommunaler Wohnungen, in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, geschätzt und jährlich überprüft.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Nutzungsberechtigter, so gilt als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung der auf Personen anfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume (Küche und Toilette) den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Anteilen zuzurechnen.
Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v.H. der Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6

Besteuerungszeitraum

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr oder der Teil des Kalenderjahres, in dem der Steuertatbestand nach § 1 in Verbindung mit § 7 erfüllt ist.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 8

Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Besteht die Steuerschuld nicht während des gesamten Jahres, so wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe des anteiligen Betrages des jeweiligen Quartals fällig. Der Teilbetrag errechnet sich durch eine Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der steuerpflichtigen Monate und durch eine anschließende Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand.

§ 9

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige ist dabei verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Oder-Welse mitzuteilen.
Hierbei handelt es sich insbesondere um
 - den jährlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - ob die steuerpflichtige Zweitwohnung ungenutzt ist oder eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt.
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt
 - c) entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung durch die Gemeinde, vertreten durch den Amtsdirektor des Amt Oder-Welse, die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 24.06.2005 in Kraft.

Pinnow, den 13.03.2006

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
aufgrund jahreszeitlicher Veränderungen ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, verstärkt der Pflicht zur Straßenreinigung nachzukommen. Daher weise ich Sie auf die Satzungen über die Reinigung und Winterwartung öffentlicher Straßen und Wege in den amtsangehörigen Gemeinden hin. In den Satzungen ist die Pflicht der Grundstückseigentümer oder sonst Verpflichteten zur Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen und Wege in den Gemeinden geregelt.

- (1) **Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege und der Grünflächen zwischen Grundstücks- und angrenzendem Gehweg oder angrenzender Fahrbahn. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.** Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (2) **Die Pflichten haben die genannten Straßenabschnitte in der ganzen Ausdehnung ihrer bebauten oder unbebauten Grundstücke zu reinigen.**
Sind die Grundstückseigentümer oder sonst Verpflichteten beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Die Reinigung hat einmal wöchentlich, in der Regel sonnabends, sowie vor allen gesetzlichen Feiertagen bis 19.00 Uhr zu erfolgen. Der Kehricht und sonstiger Unrat ist sofort ordnungsgemäß von jedem zur Reinigung Verpflichteten auf seine Kosten zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn noch dem öffentlichen Kanalnetz zugekehrt werden.

- (3) Die Reinigung umfasst auch das Entfernen von Gras, anderem Bewuchs, Kehricht, Schlamm und anderen Fremdkörpern. Die Reinigung muss so erfolgen, dass eine Beschädigung der Oberflächen nicht eintreten kann. Die örtliche Ordnungsbehörde wird im Monat Mai verstärkt Kontrollen hinsichtlich der Umsetzung der Pflichten entsprechend den Vorgaben der Straßenreinigungssatzung durchführen. Die Satzungen sind im Amt Oder-Welse, Ordnungsamt, Gutshof 1 in 16278 Pinnow während der Dienstzeiten einzusehen.

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, zur Erledigung Ihrer behördlichen Angelegenheiten wird in allen Fachbereichen des Amtes Oder-Welse in Pinnow neben den bestehenden Sprechstunden am

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr 12:30 - 18:00 Uhr und
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr 12:30 - 17:00 Uhr
eine zusätzliche Sprechstunde an jedem

1. Samstag im Monat in der Zeit von 10:00 - 13:00 Uhr angeboten.

Die Termine lauten wie folgt:

01.04.06, 06.05.06, 03.06.06, 01.07.06, 05.08.06, 02.09.06, 07.10.06, 04.11.06, 02.12.06

Pinnow, den 07.03.2006

Amtsdirektor
Krause

Bekanntmachung

Änderung der Sprechzeiten im Bürgerbüro Passow

Ab April 2006 **entfällt** die **Sprechstunde am Donnerstag**. (erstmalig am 06.04.2006)

Sprechstunden finden ab dem Zeitpunkt nur noch **am Dienstag in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr statt.**

Pinnow, den 07.03.2006

Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor
Krause

Bekanntmachung

Die Meldebehörden sind gem. § 33 (1-5) des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) berechtigt Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen zu erteilen. Ich weise auf folgende **Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten** an Dritte nach dem Brandenburgischen Meldegesetz hin.

1. Die wahlberechtigten Bürger haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten (Familiennamen, Vorname, akademische Grade und gegenwärtige Anschrift) aus dem Melderegister an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen sowie an Träger eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides sowie eines Bürgerentscheides zu widersprechen. (§ 33 (6) BbgMeldeG)
2. Die meldepflichtigen Einwohner haben das Recht, der Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen zu widersprechen. (§ 33 (6) BbgMeldeG)
3. Die Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht der Weitergabe ihrer Daten (Familiennamen, Vorname, akademische Grade, gegenwärtige Anschrift) an Adressbuchverlage zu widersprechen. (§ 33 (6) BbgMeldeG)

Eine Frist zur Ausübung des Widerspruchsrechtes wird nicht festgesetzt. Die Widersprüche sind einzureichen beim

Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

Pinnow, den 10.03.2006

Der Amtsdirektor
Krause

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirats des Ortsteils Schöneberg vom 16.02.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2006 Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteiles Schöneberg der Gemeinde Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg Nr. 03/2006 „Empfehlung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg zur Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal im Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Schöneberg“ – zugestimmt

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirats des Ortsteils Flemsdorf vom 16.02.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2006 Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteiles Flemsdorf der

Gemeinde Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg Nr. 03/2006 „Empfehlung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg zur Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal im Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Schöneberg“

Ohne Abstimmung, da der Ortsbeirat nicht beschlussfähig war.

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteils Felchow vom 16.02.2006

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2006 Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteiles Felchow der Gemeinde Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg Nr. 03/2006 „Empfehlung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg zur Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Unternehmensflurbereinigung

Unteres Odertal im Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Schöneberg“ – zugestimmt

Information aus der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 16.02.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2006 Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – zugestimmt
- 3/2006 Empfehlung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg zur Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal im Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Schöneberg für 2006 – zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 2/2006 Ablehnung Flächentausch – Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal – zugestimmt

Information aus der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 23.02.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2006 Haushaltssatzung 2006 – zugestimmt
- 2/2006 Genehmigungserklärung zur Auflassung UR.-NR. 68/06 – zugestimmt
- 3/2006 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 64/06 – zugestimmt
- 4/2006 Zustimmung zum Weiterverkauf des Flurstücks 386 der Flur 2 Gemarkung Pinnow – zugestimmt
- 5/2006 Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zwischen der BVVG in Berlin und der Gemeinde Pinnow zur Erbringung der in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 10 „Am Ortsrand“ stehenden Planungen einschl. Kostenübernahme durch die BVVG – zugestimmt
- 6/2006 Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zur geplanten Errichtung von 5 Windkraftanlagen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 „Pinnow-Nord“ – zugestimmt
Die Gemeinde hat das Einvernehmen versagt.
- 7/2006 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 175/06 – zugestimmt
- 8/2006 Genehmigungserklärung zur Auflassung UR.-NR. 174/06 – zugestimmt
- 9/2006 Genehmigungserklärung zur Auflassung UR.-NR. 176/06 – zugestimmt
- 10/2006 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 184/06 – zugestimmt

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Landin vom 09.03.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2006 **Anhörung des Ortsbeirates des OT Landin zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Mark Landin**
Ohne Abstimmung, da der Ortsbeirat nicht beschlussfähig war.
- 2/2006 **Anhörung des Ortsbeirates des OT Landin zur Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Mark Landin**
Ohne Abstimmung, da der Ortsbeirat nicht beschlussfähig war

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Grünow vom 09.03.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2006 **Anhörung des Ortsbeirates des OT Grünow zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Mark Landin**
zugestimmt
- 2/2006 **Anhörung des Ortsbeirates des OT Grünow zur Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Mark Landin** zugestimmt

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Schönermark vom 09.03.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2006 **Anhörung des Ortsbeirates des OT Schönermark zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2006 der Gemeinde Mark Landin**
zugestimmt
- 2/2006 **Anhörung des Ortsbeirates des OT Schönermark zur Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Mark Landin** zugestimmt

Information aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 09.03.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 6/2006 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2006
zugestimmt
- 7/2006 Haushaltssatzung 2006
zugestimmt
- 5/2006 Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
zugestimmt
- 8/2006 Genehmigungserklärung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse mbH
zugestimmt
- B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 9/2006 Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Landin, Flur 6, Flurstück 18/4 und 19/4
zugestimmt

Information aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 09.03.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 8/2006 2. Änderung der Hauptsatzung nach Beanstandung des Beschlusses 01/2006 vom 09.02.2006 durch den Amtsdirektor
Der Beschluss wurde einstimmig abgelehnt
- 9/2006 Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung für den Bereich „Verlängerte Kastanienallee in Meyenburg“ in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Ortslage Meyenburg, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 9, Flurstück 29 (teilweise) als Neufassung – zugestimmt

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20